

| | Abgabetatbestand | Abgabesatz | Fälligkeit | Verwendung des Ertrags | Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting | Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht | Befreiung von der Abgabepflicht | Abzug bei Berechnung des Mehrwerts |
|---|---|--|---|---|--|---|---|---|
| <i>Sanktionsbewehrte Mindestvorschrift</i> | <ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen | 20% | Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für materielle Enteignungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton oder Standortgemeinde oder Ertragssplitting (Kanton – Standortgemeinde, z.B. 50-50) | Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion | Das Gemeinwesen kann befreit werden | Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird. |
| <i>Gesetzgebungsauftrag aus Art. 5 Abs. 1 RPG</i> | <ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen (z.B. Kiesgruben) Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen (ohne Art. 24b RPG) Abparzellierungen aus BGGB | Bis zu 60% | | Weitere Massnahmen der Raumplanung | | | | |
| Aargau Stand 1.1.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen von der Zone in der das Bauen verboten ist, oder nur für öffentl. Bauten und Anlagen zulässig Gemeinden können MWA auf höchstens 30% erhöhen und vertraglich auch für andere Planungsvorteile erheben. | 20% max. 30% | <ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung des Grundstücks oder Erteilung der Baubewilligung | <ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 50% Gemeinde und 50% Kanton bei Neueinzonungen und Umzonungen ZöBA etc. | Mehrwertabgabe unter 5'000.- oder Grundstücksfläche unter 80 m2 und Mehrwert unter 100'000.- (Freigrenze) | Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände in Erfüllung öffentl. Aufgaben und für Flächen, die der Ausgleichsabgabe der Waldgesetzgebung unterstehen | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |
| Appenzell Ausserrhoden Stand 1.1.2019 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung oder Baubeginn | <ul style="list-style-type: none"> Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen und gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 100% Kanton | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Kanton und Gemeinden | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Appenzell Innerrhoden Stand 1.5.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht Bezirke können MWA vertraglich erhöhen und auch für Aufzonungen vorsehen | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung und Übertragung des Grundstücks oder ab Rechtskraft Baubewilligung Ausnahmen auf Verordnungsstufe | <ul style="list-style-type: none"> Raumplanerische Massnahmen der Bezirke z.B. Entschädigung von Auszonungen | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Bezirk 100% zugunsten Bezirk | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Kanton, Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |
| Basel-Landschaft Stand 1.5.2019 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Gemeinden wird verboten, weitergehende MWA zu erheben Anpassung erforderlich infolge Urteil BGer 1C_245/2019 vom 19.11.2020 (Münchenstein BL) Verbot, dass Gemeinden weitergehen können, wurde als bundesrechtswidrig beurteilt. Gemeinden können Leistungen nur mit Infrastrukturverträgen und nur bei Quartier- und Ausnahmeüberbauungen vereinbaren | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Ab Rechtskraft Baubewilligung, bei Veräusserung oder Begründung eines Baurechts | <ul style="list-style-type: none"> Kanton: Abgeltung von Rückzonungen und subsidiär Wohnbau- und Eigt.förderung Gemeinde: Beiträge nach Vorgaben RPG Gemeinden: Beiträge aus Verträgen gemäss vertragl. Vereinbarung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Betrag bei Neueinzonungen 75% Kanton 25% Gemeinde Betrag aus Verträgen 100% Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 50'000.- abgabefrei (Freigrenze) Anpassung erforderlich infolge Urteil BGer 1C_245/2019 vom 19.11.2020 (Münchenstein BL) Freigrenze Fr. 50'000.- wurde zu hoch beurteilt. | Kanton, Einwohner-, Bürger-, Bürger- und Landeskirchengemeinden sowie Stiftung Kirchengut in Erfüllung öffentl. Aufgaben | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Basel-Landschaft Vernehmli. 14.12.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Gemeinden erheben nach Um- oder Aufzonungen eine Abgabe von mindestens 30 % des Bodenmehrwerts. Sofern das Raumplanungsgesetz (SR 700) den Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen bei Um- und Aufzonungen nicht zwingend vorsieht, können die Gemeinden auf die Erhebung einer Planungsmehrwertabgabe verzichten. Ausser Erschliessungsbeiträgen und -gebühren dürfen Gemeinden keine weiteren Infrastrukturabgaben erheben. | <ul style="list-style-type: none"> 30% Komm. Reglement erforderlich bei MWA über 30% | <ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung | <ul style="list-style-type: none"> Kanton: primär für entschädigungspflichtige Rückzonungen, neu auch für die Aufwertung öffentlich zugänglicher Räume und Gebiete innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets; sowie für Massnahmen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen 75 % Kanton, 25 % Gemeinde Auf- und Umzonungen 25 % Kanton, 75 % Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | <ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung | <ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung |
| Basel-Stadt Stand 1.8.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Vergrösserung der zulässigen Geschossfläche; Umzonungen Mehrnutzungen | 40% | <ul style="list-style-type: none"> Bei Baubeginn | <ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentl.er Grünräume Klimaschutz und Minderung Hitzeinseleffekte Schaffung und Aufwertung naturnaher öfftl. Erholungsräume Förderung Biodiversität Ausnahmsweise auch ausserhalb Kantonsgebiet | <ul style="list-style-type: none"> Basel Stadt: Erhebung Kanton Bettingen und Riehen: Erhebung Gemeinde 100% Gemeinde | Vom errechneten Mehrwert wird abgezogen: Fr. 20'000.- (Freibetrag). | Kanton, Gemeinden, Organisationen, in Erfüllung öffentl. Aufgaben | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Bern Stand 1.4.2023 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonung ohne kommunales Reglement Kommunal mit Reglement: <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen Kommunal mit Verträgen: <ul style="list-style-type: none"> Deponien / Materialabbau | 20% 20 - 50% | <ul style="list-style-type: none"> Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD / Veräusserung) | <ul style="list-style-type: none"> gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 90% Gemeinde 10% Kanton | Mehrwerte Neueinzonung unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Bund, Kanton, Gemeinden und Dritte nur bei Erfüllung öffentl. Aufgaben | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre |

| | Abgabetatbestand | Abgabesatz | Fälligkeit | Verwendung des Ertrags | Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting | Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht | Befreiung von der Abgabepflicht | Abzug bei Berechnung des Mehrwerts |
|--|---|---------------------------|--|--|---|--|---|---|
| Freiburg Stand 1.3.2024 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Innert 6 Monate ab Rechtskraft Baubewilligung oder bei Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> 4% gehen an Bodenverbesserungsfonds Zusätzlich, nach Priorität geordnet: <ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung aus Rückzonungen die regionalen Richtpläne oder deren Revision und die regionalen und kommunalen Studien zur Siedlungsrevitalisierung und –verdichtung Infrastrukturen Andere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton Betrag zugunsten Kanton | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Öffentl.-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung von Aufgaben im öffentl. Interesse | Angemessene Frist nicht gesetzlich präzisiert, jedoch setzt sie eine interne Weisung auf 2 Jahre fest |
| Genf in Kraft seit 1.1.2011, mit Revision seit 1.5.2014 Revision seit 25.9.2021 | Zuweisung einer Nichtbauzone in eine Bau- oder Entwicklungszone | 20% | Bei Veräusserung, spätestens 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Kant. Wohnungsbau Komm. Infrastrukturanlagen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Ausnahmen für den Kanton und Gemeinden | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Glarus Stand 1.7.2023 | <ul style="list-style-type: none"> Neuzuweisung in Bauzone und Abbau- oder Deponiezone Um- oder Aufzonungen Sondernutzungsplanungen mit Mehrnutzung Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht <p>Die Gemeinden können die Mehrwertabgabe auch vertraglich vereinbaren.</p> | mind. 20% | <ul style="list-style-type: none"> Veräusserung oder bei Bauabnahme In Härtefällen Stundung bis 5 Jahre Eigentümer, die Boden im Baurecht abgeben: jährliche Abzahlung der MWA auf Antrag | <ul style="list-style-type: none"> Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung Weitere raumplanerische Massnahmen nach RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 100% Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Umzonung von Land der Gemeinden und des Kantons in die ZöBA Anpassungen von Nutzungsvorschriften im kommunalen Baureglement oder der übergeordneten Gesetzgebung | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Graubünden Stand 1.4.2019 | <ul style="list-style-type: none"> Einzonungen Gemeinden können erhöhen bis max. 50% Gemeinden können zusätzlich Abgabetatbestände einführen | 30%; max. 50% | Bei Erteilung Baubewilligung oder Veräusserung | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigung mat. Enteignung Erstattung Erschliessungskosten seit 2004 Beiträge an Massnahmen nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Gemeinden Einzonungen: 75% Kanton und 25% Gemeinde 100% an Gemeinde bei allen anderen Abgabetatbeständen | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Keine Abgabepflicht, wenn Planung unmittelbar zwecks Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erfolgt | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Jura Stand 1.1.2016 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Ausnahmebewilligung ausserhalb Bauzone (ohne Art. 24b RPG) Um- oder Aufzonungen in der Bauzone | 30% 30% 20% | <ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für materielle Enteignungen Finanzierung von: <ul style="list-style-type: none"> -Regionalplanungen -Kommunalplanungen von regionalem Interesse -Massnahmen für Ortsbild- und Landschaftsschutz -Programme für Haushälterische Bodennutzung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton, der die Gemeinden und öffentl.en Körperschaften unterstützt. | Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei (Freigrenze) | (Juristische) Personen, die mit einer Aufgabe im öffentlichen Interesse betraut sind; sofern das Grundstück für diese Aufgabe benutzt wird. | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |
| Luzern Stand 1.1.2021 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen <p>Gemeinden können bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht anstelle der Veranlagung MWA verwaltungsrechtl. Verträge abschliessen</p> | 20% 20% | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Überbauung d. Grundstücks Verkauf d. Grundstücks Um- und Aufzonung Vollendung Neubauten od. erhebliche Änderungen bestehender Bauten Verkauf des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen Betrag aus Um- und Aufzonungen für Massnahmen nach Art. 3 RPG, insbesondere Verdichtung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 100% Kanton bei Einzonungen 100% Gemeinde bei Um- und Aufzonungen: | Mehrwertabgabe geschuldet ab Fr. 50'000.- (Freigrenze) bei Neueinzonungen Mehrwertabgabe geschuldet ab Fr. 100'000.- (Freigrenze) bei Um- und Aufzonungen | Bund, Kanton, Luzerner Gemeinden | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre |
| Neuenburg 1986, revidiert per 22.1.2024 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Einzonung in Spezialzone Umzonungen Aufzonungen | 30% | Wird individuell vom Kanton bestimmt, spätestens bei Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Unterstützung von Landwirten beim Kauf von Landwirtschaftsland Andere Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton | Keine Freigrenze und kein Freibetrag definiert | Keine Ausnahmen festgehalten | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Nidwalden Stand 1.8.2017 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen | 20% | Bei Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere kantonalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton | Keine MWA für Bodenflächen bis 50 m ² | Kanton und Gemeinden, wenn im öfftl. Interesse eingezont wird | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre |
| Obwalden Stand 1.9.2020 | <p>Gemeinden können verwaltungsrechtl. Verträge mit Grundeigentümern abschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen aus eingeschränkten Bauzonen oder ZöBA in Bauzone | 20% | Bei Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100 % Kanton | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Kanton &Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre |

| | Abgabetatbestand | Abgabesatz | Fälligkeit | Verwendung des Ertrags | Abgabeerhebung, allfälliges Ertragssplitting | Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht | Befreiung von der Abgabepflicht | Abzug bei Berechnung des Mehrwerts |
|--|--|---------------------------------------|---|---|--|---|--|---------------------------------------|
| Schaffhausen Stand 1.1.2019 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Zuweisung zu einer Materialabbauzone Umzonungen von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besserer Nutzungsmöglichkeit <p>Gemeinden können bei Aufzonungen im Reglement zusätzlich eine MWA festlegen oder vertraglich vereinbaren</p> | 30% 30% 20% max. 20% | <ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen materieller Enteignungen Finanzierung anderer Massnahmen der Gemeinden nach Art. 3 RPG Finanzierung Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton bei kantonalen MWA Erhebung Gemeinde 100% Gemeinde bei kommunaler MWA | Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Grundeigentum der öffentl. Hand | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Schwyz in Kraft seit 1.2.2019 Stand 1.3.2024 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Gemeinden können in ihren Reglementen Um- und Aufzonungen mit Gestaltungsplanpflicht dem MWA unterstelle Gemeinden können bei Ein-, Um- und Aufzonungen anstelle MWA einen Infrastrukturvertrag abschliessen | 20% max. 20% | <ul style="list-style-type: none"> Nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigung materieller Enteignungen Abschliessende Liste raumplanerischer Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Neueinzonung: 1/3 Kanton 2/3 Gemeinde Um- oder Aufzonung 100% Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Ein-, Um- und Aufzonung für Gemeinwesen | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Solothurn Stand 1.7.2018 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen und Umzonungen Kommunal mit Reglement zusätzlich auch andere Umzonungen Erhöhung der MWA total bis max. 40% Ausgleich über verwaltungsrechtl. Verträge zulässig. | 20% 20% bis zu 40% | <ul style="list-style-type: none"> Ab Rechtskraft Baubewilligung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Finanzierung anderer Massnahmen, insbesondere Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a^{bis} RPG | Erhebung / Ertrag <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden bei kommunalen Nutzungsplänen und über 20% Kanton bei kantonalen Planungen | Keine Freigrenze und kein Freibetrag definiert | Kanton und Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Solothurn Vernehmml. 23.4.2024 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen Aufzonungen kommunal mit Reglement bei Verbesserung von Nutzungsmöglichkeiten | Keine Änderung | <ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung Rechtskraft Baubewilligung für wertvermehrende Investitionen bei Um- und Aufzonungen | <ul style="list-style-type: none"> Primär materielle Enteignung und Abbruchprämie (Art. 5a RPG) Weitere Massnahmen der Raumplanung nur, wenn sich langfristig ein Überschuss abzeichnet | Keine Änderung | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Keine Änderung | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |
| St. Gallen Stand 1.3.2023 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Gemeinden können vertraglich Plangungsmehrwerte vereinbaren | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Beginn der Nutzung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Anderere kantonalen und komm. Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Keine Ausnahmen festgehalten | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |
| Tessin in Kraft seit 10.2.2015 Revision seit 1.1.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Aufzonungen, wenn Ausn.-ziffer um mind. 0,2 oder Volumen- bzw. Baumassenziff. um 1,5 erhöht wird Anderere Umzonungen | 30% 20% 20% | <ul style="list-style-type: none"> Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für materielle Enteignungen Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 33,33% Kanton; 66,66% Gemeinde | MWA geschuldet ab Fr. 30'000.- (Freibetrag) In Kraft seit 1.04.2019 (der ursprüngliche Freibetrag von Fr. 100'000.- wurde vom BGer gerügt) | Ausnahmen für Bund, Kanton, Gemeinden, Organisationen in Erfüllung öffentl. Aufgaben | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Thurgau Stand 1.4.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen von der öffentl. Zone in andere Bauzonen | 20% | <ul style="list-style-type: none"> Veräusserung des Grundstücks, ab Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. Steuerbehörde kann Stundung gewähren | <ul style="list-style-type: none"> Rückerstattung Mehrwertabgabe bei späteren Auszonungen Finanzierung von Infrastrukturanlagen Förderung des ÖV Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 50% Kanton 50% Gemeinde | Keine Freigrenze und kein Freibetrag definiert | Keine Ausnahmen festgehalten | Angemessene Frist nicht festgelegt |
| Uri Stand 1.1.2022 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen | 20% | <ul style="list-style-type: none"> bei Überbauung mit Bauabnahme bei Veräusserung | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigung materieller Enteignungen Bei Überschuss auch weitere Massnahmen nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton Betrag 100% zugunsten Kanton | Flächen unter 50 m ² abgabefrei (Freigrenze) | Öffentl.-rechtliche Körperschaften, wenn unmittelbar die Erfüllung öffentl. Aufgaben ansteht | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre |
| Waadt Stand 1.10.2020 | <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen oder Einzonung in eine Spezialzone Umzonungen oder Massnahmen zur Verdichtung | 20% | <ul style="list-style-type: none"> 90 Tage nach Rechtskraft Baubewilligung oder bei Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Kosten für die Erhebung der Mehrwertabgabe und Verwaltung des Fonds Entschädigungen für materielle Enteignungen Finanzierung von Bodenschutzmassnahmen oder Wiederaufforstungen im Falle von Rodungen | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Kanton | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) Abzugsfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> Planungskosten (Art. 35 LATC) Erschliess.kosten und Kosten für archäologische Ausgrabungen Kosten für Landumlegung Infrastrukturkosten | Ausnahmen für öffentl.-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung öffentl. Aufgaben | Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre |

| | Abgabetatbestand | Abgabesatz | Fälligkeit | Verwendung des Ertrags | Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting | Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht | Befreiung von der Abgabepflicht | Abzug bei Berechnung des Mehrwerts |
|------------------------------------|--|--|---|--|--|---|---|---|
| Wallis Stand 15.4.2019 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen <p>Bei Aufzonungen können Gemeinden maximal erheben</p> | <p>20%</p> <p>20%</p> <p>20%</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bei Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 50% Kanton 50% Gemeinde Aufzonungen 100% Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Verwaltungsvermögen öffentl.-rechtlicher Körperschaften | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |
| Zug Stand 23.10.2021 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonung Umzonungen einer Zone des öffentl. Interesses zu übrigen Bauzonen <p>Gemeinden können MWA in ihren Bauordnungen festlegen und mit verwaltungsrechtl. Vertrag erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Umzonungen, wenn Mehrwert mehr als 30% über dem bisherigen Bodenwert liegt bei Aufzonungen und Bebauungsplänen mit über 30% Nutzungserhöhung, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer um mehr als 0,3 bzw. der Baumassenziffer um mehr als 1,2 vorliegt. | <p>20%</p> <p>max. 20%</p> <p>max. 20%</p> | <ul style="list-style-type: none"> 30 Tage nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigung für Rückzonungen Andere Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Dauerhafte Neueinzonungen und Umzonungen von Zonen im öfftl. Interesse <ul style="list-style-type: none"> 60% Gemeinde 40% Kanton Um- und Aufzonungen sowie Bebauungspläne <ul style="list-style-type: none"> 100% Gemeinde | Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze) | Verwaltungsvermögen der Gemeinwesen | Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre ab Fälligkeit der MWA |
| Zürich Stand: 01.01.2021 | <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonungen Umzonungen aus einer Zone für öffentl. Bauten (ZöBA) <p>Gemeinden sehen bei Auf- und Umzonungen in ihren Bauordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> die Erhebung einer Abgabe von max. 40% vor. Zusätzlich können sie den Ausgleich mittels städtebaulicher Verträge anstelle dieser Abgabe zulassen. | <p>20%</p> <p>20%</p> <p>max. 40%</p> | <ul style="list-style-type: none"> Bei Baufreigabe oder Veräusserung des Grundstücks | <ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Andere kantonalen, regionalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung | <ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton für Neueinzonung, Umzonung aus ZöBA 100% Kanton Möglichkeit der Erhebung durch die Gemeinde für Auf- und Umzonungen bis max 40% oder städtebaul. Verträge 100% Gemeinde | <p>Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei (Freigrenze)</p> <p>Abzug Freibetrag von errechneter Mehrwertabgabe: Fr. 100'000.-</p> | <p>Keine Ausnahmen festgehalten</p> <p>Freifläche von 1200 m² bis 2000 m²</p> | Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre |